

Periodische Informationen über Wirtschaftsberatung, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser

Das neue Rechnungslegungsrecht birgt nicht nur neue Hürden und stellt höhere Anforderungen an die Buchführung. In gewissen Bereichen sind auch Vereinfachungen vorgesehen. Diese Vereinfachungen wurden insbesondere für sogenannte «Kleinstunternehmen» neu definiert. So wird es für diese Gesellschaften in Zukunft möglich sein, mittels einer Ein- und Ausgabenrechnung eine stark vereinfachte Buchhaltung zu führen, die dennoch den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Allerdings ist auch die Kehrseite der Medaille zu berücksichtigen, zumal die neu gewährten Vereinfachungen auch Nachteile mit sich bringen können. So können die Steuerbehörden eine Gliederung der Ein- und Ausgaben nach Arten sowie die Ausscheidung von privaten Transaktionen weiterhin verlangen. Ebenso erfordern die Bestimmungen im Bereich der MWST eine bestimmte Aufbereitung der Daten, die deutlich weitergehen als dies die gesetzlichen Vorschriften vorsehen.

Der Entscheid, die bisher nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen geführte Buchhaltung auf Ein- und Ausgabenrechnung zu reduzieren, ist somit sorgfältig abzuklären und muss wohl überlegt sein.

Der praktische Tipp behandelt das Thema des Vorbezugs von Pensionskassengeldern für den Erwerb von Wohneigentum. Dabei werden die verschiedenen Möglichkeiten dargelegt, unter welchen Voraussetzungen ein Vorbezug möglich ist und welche Risiken und steuerlichen Folgen dieser mit sich bringt. Im Gegensatz zum Vorbezug kann eine Verpfändung von Vorsorgegeldern eine alternative Lösung darstellen. Ein Rechenbeispiel zeigt auf, welche Vorteile eine Verpfändung gegenüber dem herkömmlichen Vorbezug bieten kann.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre!

Ihre T+R AG

Ernennung zum Partner



Herr Adrian Steffen, Master of Advanced Studies FH in Treuhand und Unternehmensberatung, dipl. Treuhandexperte, Betriebswirtschaftlicher HF, ist per 3. Juni 1996 in die T+R AG eingetreten. Wir freuen uns, Sie über die Ernennung von Adrian Steffen zum Partner der T+R AG per 1. Oktober 2014 zu informieren.

Adrian Steffen ist im Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung tätig und verfügt über eine langjährige Erfahrung in der gesamtheitlichen Beratung von KMU-Unternehmungen verschiedener Branchen. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der Buchhaltungs- und Abschlussberatung, der Steuerberatung und -planung sowie der Unternehmensberatung. In seiner Berufspraxis konnte er sich profunde Kenntnisse und Erfahrungen aneignen. Adrian Steffen betreut als Team- und Mandatsleiter seit vielen Jahren eine stattliche Anzahl Kunden. Diese schätzen seine Arbeit sehr und bringen ihm ihr Vertrauen entgegen. Wir gratulieren Adrian Steffen ganz herzlich zur Ernennung zum Partner der T+R AG und wünschen ihm in seiner neuen Herausforderung alles Gute und viel Befriedigung.

Öffnungszeiten über Weihnachten und Neujahr

Während der Feiertage, vom **25. Dezember 2014** bis und mit **4. Januar 2015**, bleiben unsere Büros geschlossen. Ab dem **5. Januar 2015, 8.00 Uhr**, sind wir gerne wieder für Sie da.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage.

In dieser Ausgabe



Das neue Rechnungslegungsrecht **2**

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung («Milchbüchleinrechnung») für «Kleinstunternehmen» in der Praxis

Der praktische Tipp **5**

Der Vorbezug von Pensionskassengeldern für den Erwerb von Wohneigentum sollte gut überlegt sein

Personelles **6**

Beförderung

Publikationen **6**

tax flash

Rückblick Veranstaltung **6**

Herbst-Forum 2014

Vorschau Veranstaltung **6**

Business-Apéros 2015

Beilage

Die wichtigsten Masszahlen aus der Sozialversicherung und die Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen, als Merkblatt zusammengefasst.

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung («Milchbüchleinrechnung») für «Kleinstunternehmen» in der Praxis



Adrian Steffen
Partner, dipl. Treuhandexperte,
Master of Advanced Studies FH in
Treuhand und Unternehmensberatung
Geschäftsbereich Wirtschafts-
beratung

Einleitung

Das neue Rechnungslegungsrecht sieht Erleichterungen für kleinere Betriebe und Institutionen vor, welche sich anstelle einer doppelten Buchhaltung auf das Führen einer reinen Einnahmen-Ausgabenrechnung und die Darstellung der Vermögenslage beschränken können. Im Volksmund wird dieser Minimalstandard oft auch als «Milchbüchlein-Rechnung» bezeichnet. Im nachfolgenden Artikel wird diesbezüglich einheitlich von der Einnahmen- und Ausgabenrechnung gesprochen.

Die letzte Ausgabe des T+R info thematisierte das neue Rechnungslegungsrecht (nRLR), das auf das Jahr 2015 für alle bilanzierenden Unternehmungen – nach einer Übergangsfrist von 2 Jahren – zur Anwendung gelangt. Der Aufsatz behandelte insbesondere die Anwendungsbereiche (mit der Unterteilung der Unternehmungen aufgrund ihrer Grösse in vier verschiedene Kategorien), die Bestandteile der Berichterstattung sowie die Gliederung der Jahresrechnung im Vergleich zum bisher geltenden Recht unter dem nRLR.

Der vorliegende Beitrag beleuchtet die Möglichkeiten und Risiken der «vereinfachten» Buchführung, die das Gesetz für die Kategorie der «Kleinstunternehmen» vorgesehen hat und zeigt auf, dass sich diese bei gesetzeskonformer Umsetzung nicht unbedingt als einfaches Instrument erweist. Nicht nur ist die Einnahmen-Ausgabenrechnung weniger aussagekräftiger und fehleranfälliger als die doppelte Buchhaltung, sondern sie ist für Steuerzwecke nur mit diversen Ergänzungen verwendbar. Zudem sind verschiedene Fragen zur praktischen Umsetzung derzeit noch ungeklärt.

Allgemeines zum neuen Recht

In der alten Fassung des Obligationenrechts gab es keine Regelung über die Buchführung für Unternehmungen, die nicht zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichtet waren. Die Mindestanforderungen an die Aufzeichnungen ergaben sich hauptsächlich aus den Steuergesetzen, die seit jeher die Führung von Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privateinnahmen und Privateinlagen verlangen. Somit wurden die im Buchführungsrecht fehlenden Normen durch steuerrechtliche Aufzeichnungsvorschriften ersetzt. Aufgrund der steuerrechtlichen Rechtsprechung gelten überdies die wesentlichsten Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung (GoB) auch für die steuergesetzlich geforderten Aufzeichnungen.

Neu enthält das Gesetz mit dem Art. 957 Abs. 2 und 3 des Obligationenrechts (OR) jedoch auch – in Form der Einnahmen- und Ausgabenrechnung – Vorschriften zur Rechnungslegung und Buchführung für Subjekte, die nicht der kaufmännischen Buchführungspflicht unterliegen (vereinfachte Buchführung).

Der Aufwand für die laufende Führung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung mag zwar kleiner sein als für eine doppelte Buchhaltung, die Ermittlung des Geschäftsergebnisses und des Vermögensstandes per Ende Geschäftsjahr sind hingegen erfahrungsgemäss deutlich einfacher und zuverlässiger möglich, wenn eine Buchhaltung geführt wird. Die Pflicht zur vereinfachten Buchführung regelt bloss den Minimalstandard und schliesst nicht aus, dass eine Unternehmung freiwillig kaufmännische Bücher führt. Die Einhaltung der Grundsätze der Ordnungsmässigkeit und das Erstellen eines Jahresabschlusses sind bei Verwendung einer doppelten Buchhaltung in der Regel wesentlich einfacher.

Neuregelung

Der neugefasste Art. 957 OR regelt einerseits, wer der Pflicht zur umfassenden Buchführung und Rechnungslegung unterliegt, und andererseits, für welche Personenunternehmen und juristischen Personen weniger weitgehende Buchführungsvorschriften gelten. Betroffen von dieser «Erleichterung» des neuen Rechnungslegungsrechts und lediglich über eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einen Nachweis über die Vermögenslage verfügen, müssen demnach:

- Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als CHF 500'000 Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr;
- Diejenigen Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen;
- Stiftungen, die nach Art. 83b Abs. 2 ZGB von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind

Für die Praxis dürfte die Frage wie der Umsatzerlös von CHF 500'000 für Einzelunternehmen und Personengesellschaften bestimmt wird von einem gewissen Interesse sein. Diese absolute Zahl entspricht dem «Nettoerlös» oder dem «Nettoumsatz» der Erfolgsrechnung. Erlösminderungen (bspw. Rabatte, Skonti, Mängelrügen, Debitorenverluste, Umsatzboni, Rückvergütungen, Stornierungen, usw.) sind demzufolge bei der Bestimmung des Umsatzerlöses zu berücksichtigen bzw. können vom Bruttoerlös abgezogen werden. Zudem sind die «Nettoerlöse» immer ohne Mehrwertsteuer zu betrachten. Die Vorgaben bezüglich der «Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung» (GoB) müssen jedoch auch von diesen Subjekten eingehalten werden.

Elemente der «vereinfachten Buchführung»

a) Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung

Bei der vereinfachten Buchhaltung werden die Geschäftsvorfälle nur einmal verbucht. Als Einnahmen und Ausgaben bzw. als Geldzugang oder -abgang. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Geldrechnung oder eben um eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Bestandesaufzeichnungen gibt es grundsätzlich nicht, was zur Folge hat, dass die Einnahmen und Ausgaben sowie die Veränderung im Bestand des übrigen Geschäftsvermögens nicht im gleichen Zeitpunkt abgebildet werden.

Die reine Geldrechnung bewirkt somit zeitliche Verschiebungen von Einnahmen und Ausgaben. Zwar führt diese Buchungsweise über die gesamte Lebensdauer der Unternehmung grundsätzlich zum gleichen Totalgewinn wie die doppelte Buchhaltung, jedoch wird das wirtschaftlich erzielte Geschäftseinkommen mit einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung nicht periodengerecht abgebildet.

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung muss pro Konto der flüssigen Mittel der Unternehmung anhand eines Kassa-, Post- oder Bankbuchs oder einer gleichwertigen Aufstellung erstellt werden. Als gleichwertige Aufstellung können aber auch die Originale der Auszüge der Geschäftskonti von Post oder Bank dienen. Diese werden in der Regel mit internen Kontierungshinweisen ergänzt. Bargeschäfte werden im Kassabuch als nach dem Datum chronologisch geführtes «Tagebuch» mit den drei Spalten «Einnahmen», «Ausgaben» und «Saldo», ergänzt um das Datum und eine Bezeichnung zum Geschäftsvorgang aufgezeichnet.

Als Buchungsbelege gelten alle schriftlichen Aufzeichnungen auf Papier und in elektronischer oder vergleichbarer Form, die notwendig sind, um den einer Buchung zugrunde liegenden Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können. So gelten beispielsweise auch Debitoren- oder Lieferantenrechnungen als Buchungsbelege. Geschäftskorrespondenz kann einen teilweisen oder vollständigen Buchungsbeleg darstellen. Als Grundsatz gilt: Keine Buchung ohne Beleg.

b) Die Darstellung der Vermögenslage

Neben der Einnahmen- und Ausgabenrechnung müssen die Anfangs- und Endbestände der Vermögensteile (wie z.Bsp.: Kassa, Bank, Forderungen, Vorräte, nicht fakturierte Dienstleistungen, Vorauszahlungen oder Anlagegüter) separat festgehalten werden. Lieferantenrechnungen sowie Anzahlungen von Kunden sind als Minusposition bei den Vermögensteilen in Abzug zu bringen. Als Hilfsmittel für die Erfassung von Vermögensteilen mit Anfangs- und Endbestand könnte das «Hilfsblatt» für Selbständigerwerbende für die kantonale Steuererklärung sein.

Bei Vereinen und Stiftungen umfasst die Aufstellung ihr gesamtes Vermögen. Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften beschränkt sich die Buchführung auf das Geschäftsvermögen. Dies setzt eine vorgängige Abgrenzung von Geschäfts- und Privatvermögen voraus, was im Steuerrecht für Selbständigerwerbende seit jeher erforderlich war. Welche Aufzeichnungen zur fortlaufenden Feststellung der einzelnen Vermögensteile notwendiger- oder sinnvollerweise zu führen sind, hängt auch von der Art und Grösse der Unternehmung ab.

Was letztlich aus der Buchführung über den Vermögensstand resultieren sollte, ist zwar nicht ein mit einer kaufmännischen Bilanz vergleichbarer Vermögensstatus, aber zumindest ein Saldo, der dem mittelfristig eingesetzten Eigenkapital, ohne Berücksichtigung von stillen Reserven und Verschiebungen aufgrund der IST-Methode in etwa entspricht.

Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung (GoB)

Auch bei einer vereinfachten Buchführung, basierend auf einer Einnahme- und Ausgabenrechnung mit Darstellung der Vermögenslage, gelten die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung (GoB) sinngemäss. Diese sind im Art. 957 a Abs. 2 OR geregelt und verlangen:

- vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte
- Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge
- Klarheit
- Zweckmässigkeit mit Blick auf Art und Grösse des Unternehmens
- Nachprüfbarkeit

Dies bedeutet zum Beispiel, dass bei allen Einnahmen und Ausgaben ausser dem Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles auch die Namen der Leistungserbringer und der -empfänger anzugeben sind. Bei den Ausgaben ist immer auch der Zahlungsgrund oder -zweck zu vermerken.

Nachprüfbarkeit setzt voraus, dass die sogenannte «Prüfspur» jederzeit gewährleistet sein muss. Darunter versteht man die Verfolgung der Geschäftsvorfälle sowohl vom Einzelbeleg über die Einnahmen- und Ausgabenrechnung – für Mehrwertsteuerpflichtige bis zur Mehrwertsteuerabrechnung – als auch in umgekehrter Richtung.

Die «vereinfachte Buchführung» aus der Sicht der direkten Steuern

Aus der Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit Darstellung der Vermögenslage lässt sich weder eine kaufmännische Erfolgsrechnung noch eine Bilanz ableiten. Die Rechnungslegung erschöpft sich deshalb grundsätzlich in der Ermittlung des Einnahmen- bzw. Ausgabenüberschusses des Geschäftsjahres und des Vermögensstands per Ende Geschäftsjahr.

Aus steuerrechtlicher Optik ist die kontinuierliche Besteuerung der Periodenergebnisse auch in Fällen der vereinfachten Buchführung sicherzustellen. Gemäss gängiger Praxis der Steuerbehörden ist auch in solchen Fällen eine Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten erforderlich. Zudem müssen bei der Ermittlung des Ergebnisses des Geschäftsjahres und der Vermögenslage die Privateinlagen und -entnahmen in den Geldkonti korrigiert werden.

Gemäss den steuerrechtlichen Verfahrensvorschriften haben Selbständigerwerbende und juristische Personen der Steuererklärung die Jahresrechnungen oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privateinnahmen und Privateinlagen beizulegen. Die kantonalen Steuerbehörden stellen dafür Hilfsblätter zum Ausfüllen der Steuererklärung zur Verfügung. Wird freiwillig eine doppelte Buchhaltung geführt, kann damit die Deklarationspflicht auf einfache Weise erfüllt werden.

Mehrwertsteuer (MWST) und die «vereinfachte Buchführung»

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat in einer sogenannten MWST-Praxis-Info mit dem Titel «Vereinfachte/ingeschränkte Buchführung und die MWST» explizit zu den diesbezüglichen Fragen Stellung genommen. Ein erster Unterschied zum Handelsrecht ergibt sich bereits in der Definition des massgebenden Umsatzes, der für die Ermittlung der Mehrwertsteuerpflicht nicht gleich lautet wie zur Feststellung, ob eine Gesellschaft der vereinfachten Buchführung unterliegt oder nicht.

Nebst der Sicherstellung, dass die GoB sowie die Vorgaben der Direkten Steuern eingehalten werden, ist für Mehrwertsteuerpflichtige die Einnahmen- und Ausgabenrechnung so einzurichten, dass sich die für die Berechnung bzw. Deklaration der Umsätze, der Bezugssteuer unterliegenden Leistungen und der Vorsteuern massgebenden Tatsachen leicht und zuverlässig ermitteln lassen.

Regelmässig bedingt dies die Verwendung zusätzlicher Konten oder Codes, um die Leistungen mit unterschiedlicher mehrwertsteuerlicher Behandlung und die daraus fließenden Umsätze oder Aufwände erfassen und abbilden zu können.

Für die Belange der MWST benötigen die Mehrwertsteuerpflichtigen zudem eine Zusammenfassung aller Einnahmen (unterteilt in steuerbare, steuerbefreite, von der Steuer ausgenommene Umsätze, Nicht-Entgelte, usw.) und Ausgaben (ebenfalls unterschieden nach mehrwertsteuerlicher Relevanz) pro Geschäftsjahr.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung weist explizit darauf hin, dass als Grundlage dieser Zusammenfassung das bereits vorangehend erwähnte Formular für Selbständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung der jeweiligen kantonalen Steuerverwaltung verwendet werden kann, ergänzt um die mehrwertsteuerlich notwendigen Angaben.

Zur Buchführung über die Darstellung der Vermögenslage hält die Steuerbehörde fest, dass Anfangs- und Endbestände der Vermögensteile separat festzuhalten sind. Beispielhaft werden auch Debitoren, nicht fakturierte Dienstleistungen und Lieferantenverbindlichkeiten erwähnt. Dies steht im Widerspruch zur handelsrechtlich vorgesehenen IST-Methode. Es finden sich aber auch in anderen Publikationen der Eidgenössischen Steuerverwaltung Hinweise bzw. Vorschriften, die über das Handelsrecht hinausgehende Aufzeichnungspflichten vorschreiben.

Fazit

Der vom Gesetzgeber sicherlich gut gemeinten Erleichterung für Kleinunternehmen und einem damit möglicherweise einhergehenden Zeit- und Effizienzgewinn stehen bei Anwendung einer Eingaben- und Ausgabenrechnung mit Darstellung der Vermögenslage, in der Praxis zahlreiche Nachteile gegenüber, unter anderem können dies sein:

- aufgrund der fehlenden Systematik einer doppelten Buchhaltung steigt die Fehleranfälligkeit;
- es lässt sich nur mit (erheblichem) zusätzlichem Aufwand eine Aussage über die betriebswirtschaftlich korrekte Vermögens- und Ertragslage am Ende des Geschäftsjahres machen;
- die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sind bei der Anwendung einer doppelten Buchhaltung einfacher einzuhalten;
- die Glaubwürdigkeit gegenüber Steuerbehörden, Kapitalgebern und anderen Interessengruppen kann leiden;
- die Steuerbehörde (direkte Steuern) verlangt über die vereinfachte Buchführung hinausgehende Aufstellungen;
- die formellen Anforderungen der MWST sind mit einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung nur schwierig zu erfüllen.

Wir empfehlen, auf die Buchführung anhand einer reinen Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu verzichten und eine, an den Anforderungen der jeweiligen Gesellschaft orientierte (minimale) doppelte Buchhaltung zu führen bzw. führen zu lassen.

Der Vorbezug von Pensionskassengeldern für den Erwerb von Wohneigentum sollte gut überlegt sein



Vincent Studer
Partner
dipl. Wirtschaftsprüfer, dipl.
Betriebsökonom HWV/FH,
Leiter Geschäftsbereich
Wirtschaftsprüfung

Seit bald zehn Jahren ist es dank der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) möglich, Gelder aus der Pensionskasse für die Finanzierung von Wohneigentum zu verwenden. Zahlreiche Versicherte haben sich seither den Traum des Eigenheims verwirklicht. Wer beim Bezug von Geldern aus der Pensionskasse seine Rente nicht gefährden will, sollte einige Punkte beachten.

In diesem Sommer hatte Bundesrat Alain Berset verlauten lassen, dass die Möglichkeiten für den Erhalt von Geldern aus der beruflichen Vorsorge vor dem Rentenalter eingeschränkt werden sollten. Diese Beschränkung sollte bezwecken, dass Versicherte, die Vorsorgegelder vorzeitig beziehen, wegen einer stark reduzierten Rente danach beim Staat Ergänzungsleistungen beantragen. Die Diskussion und die damit verbundene Aufregung rund um diese Ankündigung haben sich zwischenzeitlich wieder gelegt. Eine diesbezügliche Gesetzesänderung ist vorerst nicht zu erwarten. In folgenden Fällen ist gemäss aktueller Gesetzgebung ein Vorbezug von Pensionskassenguthaben möglich:

- Finanzierung von Wohneigentum (Haus oder Eigentumswohnung), das vom Versicherten selbst bewohnt wird. Das Guthaben kann auch für die Renovation oder den Umbau von bestehendem Eigentum verwendet werden. Ferienhäuser und -wohnungen sowie fremd vermietetes Eigentum dürfen nicht mit Pensionskassengeldern finanziert werden. Der Vorbezug von Pensionskassengeld wird im Grundbuch eingetragen. Dieser Eintrag erfolgt im Sinne einer Verkaufsbeschränkung.
- Der Schritt in die berufliche Selbständigkeit ermöglicht ebenfalls den Bezug des Pensionskassenguthabens. Allerdings kann eine Auszahlung erst bei Vorliegen einer entsprechenden Bestätigung durch die AHV-Ausgleichskasse erfolgen.

- Die definitive Auswanderung ins Ausland kann auch als Grund für den Bezug von Vorsorgegeldern angegeben werden. Lässt der oder die Versicherte sich in einem EU- oder EFTA-Land nieder und ist dort obligatorisch versichert, kann er oder sie nur das überobligatorische Kapital beziehen.

Ein Vorbezug kann nur alle fünf Jahre getätigt werden und der beziehbare Mindestbetrag beträgt CHF 20'000. Zudem bedarf es der Zustimmung beider Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern. Ab dem 50. Lebensjahr sind zudem weitere Einschränkungen vorgesehen. Die Pensionskasse hat die Gelder in der Regel innerhalb von sechs Monaten auszuzahlen.

Der Vorbezug von Pensionskassengeld vermindert den Fremdfinanzierungsbedarf. Dabei können Hypothekarzinsen gespart werden. Hingegen wird gleichzeitig auch die zukünftige Rente vermindert. Die Versicherten tun somit gut daran, das nach dem Vorbezug entstandene Loch im Hinblick auf die Pension wieder zu stopfen. Einkäufe können bei der Pensionskasse erst wieder erfolgen, nachdem der Vorbezug vollständig wieder zurückbezahlt wurde. Ist dies geschafft, erhält der oder die Versicherte auch die mit dem Vorbezug bezahlten Steuern zurück. Stirbt die versicherte Person in der Zwischenzeit, so müssen die Hinterbliebenen das vorbezogene Kapital in der Regel der Pensionskasse zurückzahlen. Deshalb empfiehlt es sich, eine Todesfallrisikoversicherung abzuschliessen. Finanziell schwächere Versicherte, deren Eigenkapital knapp für den Erwerb einer Liegenschaft reicht, sollten berücksichtigen, dass dieses durch einen Preiszerfall der erworbenen Immobilie stark vermindert werden kann. Die Käufer gehen somit ein Klumpenrisiko ein und setzen ihr Vorsorgeguthaben aufs Spiel. Das Gleiche gilt für Selbständigerwerbende, die im Falle eines Konkurses auch das früher angesparte Vorsorgeguthaben und damit die Altersvorsorge verlieren.

Eine Alternative zum Vorbezug beim Kauf einer Immobilie ist die Verpfändung. In diesem Fall dient das Vorsorgeguthaben der Bank lediglich als Sicherheit für die gewährte Hypothek. Die Bank kann also nur auf das Geld zugreifen, wenn der Versicherte seine Pflichten ihr gegenüber nicht mehr erfüllt. Angesichts der derzeitigen Zinssituation könnte eine Verpfändung aber sinnvoller als ein Vorbezug sein und zwar sowohl aus steuerlicher Sicht als auch mit Blick auf die Rendite. Zudem bleibt bei der Verpfändung das bisher angesparte Altersguthaben bei der Pensionskasse unangetastet und es wird keine Steuer fällig. Im Falle einer Verpfändung bleiben steuerbegünstigte Einkünfte in die Pensionskasse weiterhin möglich.

Vorbezug und Verpfändung – ein Vergleich (vereinfachte Darstellung eines Betrachtungszeitraums von 10 Jahren)

		Vorbezug	Verpfändung	Differenz
Finanzierung				
Kaufpreis		750'000	750'000	
Mindestvorschrift Eigenmittel:	- aus freiem Vermögen	10.0 %	-75'000	-75'000
	- aus der Pensionskasse	10.0 %	-75'000	0
Fremdfinanzierung (Hypothek)		600'000	675'000	
Kostenvergleich der beiden Varianten				
<i>Jährliche Kosten</i>				
Hypothekarzins (Festhypothek)		1.8 %	-10'800	-12'150
Steuervorteil auf Hypothekarzinsen (Annahme: Grenzsteuersatz)		40.0 %	4'320	4'860
Risikoversicherungsprämie (zwecks Absicherung Verpfändung)			0	-500
Entgangene Rendite auf bezogenem Altersguthaben (Annahme: BVG-Zinssatz)		1.8 %	-1'313	0
Total jährliche Kosten			-7'793	-7'790
<i>Einmalige Kosten</i>				
Einmalige Steuern auf Vorbezug (Gemeinde Bern, Verheiratetentarif)		3.7 %	-2'775	0
Total Kosten auf 10 Jahre hochgerechnet			-80'700	2'800

Beförderung

Thomas Fankhauser
dipl. Treuhandexperte
zum Vizedirektoren per 1. Oktober 2014

Thomas Fankhauser hat seine Tätigkeit am 1. Mai 2006 als erfahrener Assistent im Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung aufgenommen. Zuvor war er mehrere Jahre im Bereich Wirtschaftsprüfung bei einer internationalen Prüfungsgesellschaft tätig. Im Jahr 2009 hat er seine Ausbildung zum dipl. Treuhandexperten erfolgreich abgeschlossen und wurde ein Jahr später zum Prokuristen ernannt. Seither führt er die zahlreichen ihm zugeteilten Mandate verschiedenster Industriezweige autonom, effizient und auf qualitativ sehr hoher Stufe. Dank seiner ausgewiesenen Spezialkenntnisse, insbesondere in den Gebieten des Gesundheitswesens und der öffentlichen Hand, ist er bei unseren Kunden ein stets angesehener und beliebter Ansprechpartner. Die Beförderung zum Vizedirektor erfolgt in Anerkennung seines grossen Erfahrungsschatzes, seiner anspruchsvollen Aufgaben sowie seiner erfolgreichen Tätigkeit zugunsten unserer Gesellschaft.

Rückblick Veranstaltung**Herbst-Forum 2014**

Unter dem Titel «Globaler Kampf ums Erdöl: Was sind die Hintergründe?» referierte Dr. Daniele Ganser, Schweizer Historiker und Energie- und Friedensforscher, am T+R Herbst-Forum.

Dr. Daniele Ganser hob die weiterhin grosse Bedeutung der fossilen Brennstoffe Erdöl, Erdgas und Kohle hervor und verwies gleichzeitig auf die Abhängigkeit der Weltwirtschaft von diesen immer selten werdenden Rohstoffen. Dabei zog er Parallelen zwischen der Weltpolitik und dem zunehmenden Kampf um den Zugang zu den Rohstoffquellen. Es darf nicht vergessen werden, dass der heutige tägliche Weltbedarf an Rohöl rund 90 Millionen Fass beträgt. Dies entspricht der Kapazität von 45 Öltankern. Seit Beginn der 1980er Jahre liegt die jährliche Förderung über der Kapazität der neu entdeckten Reserven, sodass seit dieser Zeit die vorhandenen Reserven abnehmen.

In seinem Referat verwies Dr. Ganser auf die heute verfügbaren alternativen Energiequellen, insbesondere die erneuerbaren Energien, und leuchtete die grossen Herausforderungen aus, welche in Zukunft zu meistern sein werden, um den stets steigenden Energiebedarf weiterhin decken zu können. Es steht schon heute fest, dass die nächsten Generationen nicht mehr auf eine unendliche sprudelnde Erdölförderung werden zählen dürfen.

tax flash**Unternehmenssteuerreform III (UStR III): Bundesrat eröffnet Vernehmlassung**

Der Bundesrat hat im September 2014 die Vernehmlassung zur UStR III eröffnet. Die Vorlage hat ein enormes Echo in den Medien ausgelöst. Die Reform soll gemäss Zielsetzung des Bundesrats unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen das schweizerische Steuersystem weiterentwickeln und die Wettbewerbsfähigkeit stärken. Die Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz soll dabei erhöht und langfristig gesichert und ausgebaut werden. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 31. Januar 2015.

Der vollständige Artikel zu diesem Thema: taxflash Nr. 10 / September 2014

Vorschau Veranstaltungen**Business-Apéros 2015**

Die Business-Apéros 2015 finden an folgenden Daten und Orten statt:

Thun

Dienstag, 28. April 2015
 Beau Rivage da Domenico

Bern

Donnerstag, 30. April 2015
 Kursaal Bern

Biel

Dienstag, 5. Mai 2015
 Centre Müller

Detaillierte Informationen zu diesen Veranstaltungen folgen.

Aktuelle Angaben zu unseren Veranstaltungen finden Sie jeweils auch auf unserer Website

www.t-r.ch/veranstaltungen